

**Amtlicher Teil****Auswärtiges Amt****Zur Behandlung von Diplomaten  
und anderen bevorrechtigten Personen in der  
Bundesrepublik Deutschland**

– RdSchr. d. AA v. 19. 9. 2008 – 503-90-507.00 –

Dieses Rundschreiben zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland behandelt und erläutert den Rechtsstatus von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in Deutschland. Es richtet sich als praxisbezogene Handreichung an sämtliche deutschen Behörden und Gerichte, die mit Fragen zu diesem Personenkreis befasst sind.

**Abschnitt I****Allgemeines**

- A. Allgemeine Rechtsgrundlagen
- B. Bedeutung der Regeln von Sitte, Anstand und Höflichkeit

**Abschnitt II****Durch Vorrechte und Immunitäten begünstigte Personen  
– Umfang ihrer Privilegien**

- A. Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Minister
- B. Diplomaten, Konsularbeamte und gleich zu behandelnde Personen
  - I. Allgemeiner Teil
    - 1. Zeitlicher Anwendungsbereich der Privilegien
    - 2. Persönlicher Anwendungsbereich der Privilegien
    - 3. Vorgehen bei Zweifeln über den Status einer Person
    - 4. Liste diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen
  - II. Diplomaten und gleich zu behandelnde Personen
    - 1. Mitglieder diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörigen
    - 2. Private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer Missionen (PP)
    - 3. Ortskräfte
  - III. Konsularbeamte und gleich zu behandelnde Personen
    - 1. Mitglieder konsularischer Vertretungen und ihre Familienangehörigen
    - 2. Privates Hauspersonal von Mitgliedern der konsularischen Vertretung (PP)
    - 3. Ortskräfte
    - 4. Honorarkonsularbeamte, Mitarbeiter und Personal in Honorarkonsulaten und Familienangehörige
- C. Vertreter der Mitgliedsstaaten und Bedienstete Internationaler Organisationen, Kongressteilnehmer
- D. Rüstungskontrolleure

- E. Soldaten anderer Staaten
- F. Kuriere und Kurierverkehr

**Abschnitt III****Diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen**

- A. Diplomatische Missionen
- B. Konsularische Vertretungen
- C. Vertretungen Internationaler Organisationen

**Abschnitt IV****Weitere relevante Regelungen**

- A. Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- B. Melderechtsrahmengesetz (MRRG)
- C. Waffengesetz (WaffG)
- D. Personenstandsgesetz (PStG)

**Abschnitt V**

**Sonderbestimmungen für die Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte, der Streitkräfte der NATO-Mitgliedsstaaten, der aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, der Teilnehmerstaaten an der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP) sowie der Streitkräfte aus Drittstaaten**

**Abschnitt VI****Ausweise für Mitglieder ausländischer Vertretungen und Internationaler Organisationen****Abschnitt VII****Behandlung von bevorrechtigten Personen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrs- und öffentliche Ordnung**

- A. Diplomaten und andere nach dem WÜD zu behandelnde Personen
- B. Berufskonsularbeamte und andere nach dem WÜK zu behandelnde Personen
- C. Bedienstete und Vertreter Internationaler Organisationen
- D. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz, TÜV, ASU

**Abschnitt VIII****Kraftfahrzeugkennzeichen**

- A. Diplomatische Vertretungen
- B. Berufskonsularische Vertretungen
- C. Honorarkonsuln
- D. Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen

**Abschnitt IX****Ehrung und Schutz von Besuchern****Abschnitt X****Schlussbestimmungen**

rischer Kurier. Ein entsandtes Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung darf nicht gehindert werden, das Kuriergepäck unmittelbar von dem Kapitän entgegenzunehmen (Art. 35 Abs. 7 WÜK, der für das WÜD analog angewendet wird).

4. Gepäckstücke, die das Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein (Art. 27 Abs. 4 WÜD, Art. 35 Abs. 4 WÜK). Der Kurier, der Kuriergepäck befördert, muss ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich sind, die das Kuriergepäck bilden.

5. Bei Luftsicherheitskontrollen wird nach dem Rahmenplan Luftsicherheit verfahren (vgl. Teil II, Abschnitt A Nr. 5 ff.). Diplomatisches und konsularisches Kuriergepäck darf grundsätzlich weder geöffnet noch zurückgehalten werden (vgl. Nr. 2). Auch die Durchleuchtung und die Identifizierung des Inhalts mit elektronischen Mitteln sind unzulässig.

6. Für die Zollabfertigung von diplomatischem und konsularischem Kuriergepäck gelten die Weisungen in der Kennung Z 2554 der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF –.

### Abschnitt III Diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen

#### A. Diplomatische Missionen

Den diplomatischen Missionen ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 25 WÜD).

##### I. Räumlichkeiten der Mission

###### 1. Unverletzlichkeit

Die Räumlichkeiten der Mission, d. h. die Residenz des Missionschefs, die Botschaftskanzlei und die Räume, Gebäudeteile und das dazugehörige Gelände, die für amtliche Zwecke genutzt werden, sind **unverletzlich**. Das Gebäude, die Räume und das Grundstück sind dadurch jedoch nicht „exterritorial“ – es handelt sich weiterhin um Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Vornahme von Hoheitsakten durch deutsche Behörden ist dort jedoch ausgeschlossen. Die Räumlichkeiten, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel genießen **Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung** (Art. 22 Abs. 3 WÜD). Vertreter deutscher Behörden dürfen die Räumlichkeiten einer Mission nur mit **Zustimmung des Leiters** oder in Notfällen (z. B. bei Unerreichbarkeit oder Krankheit des Missionschefs) **mit Zustimmung seines Vertreters betreten** (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 WÜD).

Daraus ergibt sich für die zuständige Behörde die besondere Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die Missionsräumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, dass der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 1, 2 WÜD).

##### Praxisrelevante Beispiele:

- **Da der Empfangsstaat auf dem Missionsgelände und in anderen geschützten Räumlichkeiten keine Hoheitsakte vornehmen darf, sind Zustellungen sowie jede**

andere Form der **Aushändigung von Hoheitsakten** – z. B. mit einfachem Brief per Post – unzulässig. Unter den Begriff „Hoheitsakt“ fallen Verfügungen, Entscheidungen, Anordnungen oder andere Maßnahmen, mit denen Behörden, Gerichte oder sonstige Träger von obrigkeitlicher Gewalt ein bestimmtes Handeln, Dulden oder Unterlassen fordern, oder die verbindlichen Feststellungs- bzw. Entscheidungscharakter haben. Es handelt sich hierbei vor allem um Verwaltungsakte (Legaldefinition s. § 35 VwVfG) sowie Gerichtsurteile und -beschlüsse, aber auch vorbereitende Maßnahmen wie Anhörungsbögen.

- **Verbotswidrig abgestellte Dienstwagen dürfen nicht abgeschleppt** werden, soweit nicht Leib und Leben anderer Personen gefährdet sind.
- Die **Zwangsvollstreckung** in die Räumlichkeiten und Gegenstände in der Mission sowie in Botschaftskonten sind unzulässig.
- **Öffnen des Kofferraums und Durchsuchen des mitgeführten Gepäcks** sind unzulässig.
- **Abhörmaßnahmen** sind unzulässig.
- **Unglücksfälle auf dem Grundstück der Mission**

Grundsätzlich ist auch in einem solchen Fall z. B. die Feuerwehr oder das Technische Hilfswerk gehalten, die Genehmigung des Missionschefs oder seines Vertreters zum Betreten einzuholen. Ist dies nicht möglich, ist es zweckmäßig, unverzüglich das Auswärtige Amt – Protokoll – Berlin (030-18-17-2424 von 9.00–16.00 Uhr, ansonsten: 030-18-17-2911) zu unterrichten. Ist wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen (z. B. wg. Gefährdung von Menschenleben) ein sofortiges Eingreifen geboten, so ist der verantwortliche Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, das Betreten anzuordnen. Die Hilfsmaßnahmen haben sich auf das zur Abwehr der Gefahr Erforderliche zu beschränken.

##### II. Befreiung von der Gerichtsbarkeit (Immunität)

Botschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie handeln stets nur im Namen des Staates, den sie vertreten.

**III.** Die Archive und Schriftstücke der Mission sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

**IV.** Diplomatische Missionen haben das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) zu führen (Art. 20 WÜD).

#### B. Konsularische Vertretungen

Den konsularischen Vertretungen ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jede Erleichterung zu gewähren (Art. 28 WÜK).

##### I. Räumlichkeiten der konsularischen Vertretung

1. Für die Räumlichkeiten der konsularischen Vertretung gilt dasselbe wie für die Räumlichkeiten einer Mission (vgl. Abschnitt III. A). Trotz des Wortlauts von Art. 31 Abs. 4 WÜK gilt das auch für Durchsuchung, Pfändung und Vollstreckung. Es sind jedoch folgende Ausnahmen zu beachten:

- Die Räumlichkeiten genießen den Schutz nur, wenn sie ausschließlich bzw. auch für dienstliche Zwecke genutzt werden. Anders als die Residenz eines Botschafters gehört die Residenz eines Konsuls nicht zu den geschützten Räumlichkeiten (Art. 31 Abs. 1 WÜK).

- In einer Notlage kann das Einverständnis des Leiters der konsularischen Vertretung vermutet werden (Art. 31 Abs. 2 WÜK). In einem solchen Fall ist die zuständige Landesbehörde – Staats- oder Senatskanzlei – unverzüglich zu unterrichten.

**2. Für die Räumlichkeiten einer honorarkonsularischen Vertretung gilt das Privileg der Unverletzlichkeit nicht.** Das Konsulat darf also betreten werden, möglichst jedoch im Einvernehmen mit dem Honorarkonsul. Die Bundesrepublik Deutschland trifft nach Art. 59 WÜK außerdem die Pflicht, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, dass der Friede der honorarkonsularischen Vertretung gestört und ihre Würde beeinträchtigt wird.

## II. Konsularische Archive

Konsularische Archive und Schriftstücke sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden (Art. 33 WÜK). Das gleiche gilt für die konsularischen Archive und Schriftstücke in einer von einem Honorarkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung, sofern sie von anderen Papieren und Schriftstücken getrennt gehalten werden, insbesondere von der privaten Korrespondenz sowie von den Gegenständen, Büchern oder Schriftstücken, die sich auf den Beruf oder das Gewerbe beziehen (Art. 61 WÜK).

## III. Hoheitszeichen (Flagge, Wappen)

Konsularische Vertretungen können die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen) an dem Gebäude, in dem sich die konsularische Vertretung befindet, an der Wohnung des Leiters der konsularischen Vertretung und an den Beförderungsmitteln führen, wenn diese dienstlich benutzt werden (Art. 29 Abs. 2 WÜK). Konsularische Vertretungen, die von einem Honorarkonsularbeamten geleitet werden, führen gemäß Art. 29 Abs. 3 WÜK die Hoheitszeichen nur an dem Gebäude, in dem sich die dienstlichen Räumlichkeiten befinden.

### C. Vertretungen Internationaler Organisationen

Zu beachten ist, dass auch die in Deutschland ansässigen Vertretungen Internationaler Organisationen in vielen Fällen Vorrechte und Befreiungen genießen (z. B. Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, Schutz der Archive und des Kuriers). Da diese Privilegien auf unterschiedlichen völkerrechtlichen Abkommen beruhen, können diese nicht zusammenfassend dargestellt werden. In Zweifelsfällen sollte das Auswärtige Amt, Referat 701 (Tel. 030-18-17-2424, von 9.00–16.00 Uhr) befragt werden.

## Abschnitt IV Weitere relevante Regelungen

### A. Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

(in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) und die **Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945)**, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970))

**I. Das AufenthG findet gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 keine Anwendung auf Personen, die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 GVG nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, sowie im Fall der Gegenseitigkeit auf Personen, soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Ausländermeldepflicht und dem Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit sind.**

1. Personen, auf die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 das AufenthG keine Anwendung findet, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel i. S. d. AufenthG. Einreise und Aufenthalt dieses Personenkreises werden im Rahmen des Völkerrechts vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch besondere Bestimmungen geregelt. Soweit diese Bestimmungen für Einreise und Aufenthalt eine besondere Erlaubnis vorsehen, ist für ihre Erteilung, Verlängerung oder Entziehung das Auswärtige Amt einschließlich der deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Einer Beteiligung der Ausländerbehörden bedarf es nicht, es sei denn, dass sie besonders vorgeschrieben wird.

2. Das AufenthG findet nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 keine Anwendung auf

- den Leiter und die Mitglieder des diplomatischen Personals der im Bundesgebiet errichteten diplomatischen Missionen (Ziff. 2 i. V. m. § 18 GVG);
- die Familienangehörigen der Mitglieder des diplomatischen Personals (einschließlich des Leiter dieser Missionen), sofern diese oder ihre Familienangehörigen in der Bundesrepublik nicht ständig ansässig sind (Ziff. 2 i. V. m. § 18 GVG);
- die Mitglieder des Verwaltungs- und des technischen Personals der diplomatischen Missionen und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese oder ihre Familienangehörigen nicht ständig im Bundesgebiet ansässig sind (Ziff. 2 i. V. m. § 18 GVG);
- die Mitglieder des in die Bundesrepublik amtlich entsandten dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Missionen, sofern diese in der Bundesrepublik nicht ständig ansässig sind (Ziff. 2 i. V. m. § 18 GVG);
- den Leiter, die Berufskonsularbeamten und die Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals (sofern Letztgenannte weder in der Bundesrepublik ständig ansässig noch ständige Bedienstete des Entsendestaates sind, noch in der Bundesrepublik Deutschland eine private Erwerbstätigkeit ausüben) der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten konsularischen Vertretungen anderer Staaten (Ziff. 2 i. V. m. § 19 GVG);
- die im Bundesgebiet nicht ständig ansässigen Familienmitglieder der Leiter, der Berufskonsularbeamten und der Mitglieder des Verwaltungs- oder technischen Personals (sofern die Letztgenannten weder in der Bundesrepublik ständig ansässig, noch ständige Bedienstete des Entsendestaates sind, noch in der Bundesrepublik Deutschland eine private Erwerbstätigkeit ausüben) der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten berufskonsularischen Vertretungen fremder Staaten, ebenso die Familienmitglieder der Berufskonsularbeamten solcher fremden konsularischen Vertretungen, die von Honorarkonsulen geleitet werden (Art. 46 WÜK);
- Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) und ihrer Sonderorganisationen sowie Bedienstete